

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1971	Nr. 48
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 71	Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1971 707-3	693
21. 5. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 22 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962) 610-6-5	695
21. 5. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern vom 5. März 1959)	695

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 und Nr. 25	696
Verkündungen im Bundesanzeiger	696
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	697

Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1971

Vom 27. Mai 1971

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Konjunkturrats für die öffentliche Hand mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Bund und Länder begrenzen die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits im Haushaltsjahr 1971 auf einen Höchstbetrag. Der Bund vermindert seine 1971 veranschlagte Kreditaufnahme um 1,0 Mrd. DM. Die Länder vermindern ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Rahmen der Haushaltspläne bzw. der den Parlamenten vorliegenden Haushaltsplanentwürfe für das Jahr 1971 vorgesehenen Kreditaufnahmen nach Maßgabe des Absatzes 2 um 800 Mill. DM. Bisherige Kreditaufnahmen auf Grund früherer Ermächtigungen sind auf den Höchstbetrag anzurechnen. 85 vom Hundert, in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg 80 vom Hundert, der aus früheren Haushaltsjahren bestehenden Kreditermächtigungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die verbleibenden 15 vom Hundert, in den Stadtstaaten Bremen und

Hamburg 20 vom Hundert, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zum Abbau von Ausgaberesten dienen.

(2) Der auf die Länder entfallende Betrag verteilt sich wie folgt (in Mill. DM):

Schleswig-Holstein	36
Niedersachsen	90
Nordrhein-Westfalen	204
Hessen	78
Rheinland-Pfalz	52
Baden-Württemberg	121
Bayern	130
Saarland	15
Hamburg	57
Bremen	17.

(3) Kredit im Sinne dieser Verordnung ist jede Beschaffung von Geldmitteln durch Anleihen, Darlehen oder sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.

(4) Der Berechnung des Höchstbetrages sind die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt abzüglich der Tilgungsausgaben für Kreditmarktmittel zugrunde zu legen.

(5) Kassenkredite, Kreditaufnahmen bei einer der in § 19 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bezeichneten Stellen sowie Kreditaufnahmen gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes bleiben außer Betracht.

§ 2

Im Rahmen der sich aus § 1 ergebenden Höchstbeträge dürfen Anleihen und Schuldscheindarlehen nur nach Maßgabe eines vom Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 22 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzustellenden Zeitplans aufgenommen wer-

den. Dies gilt nicht für Schuldscheindarlehen des Bundes und der Länder, soweit sie im Einzelfall 20 Mill. DM nicht übersteigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 — 2 BvL 17/69 —, ergangen auf Vorlage des Bundesfinanzhofs, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 22 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 493) — BHG 1962 — war mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er die Anwendung des § 11 BHG 1962 bei der Steuerfreiheit nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 BHG 1962 auch auf solche Entgelte anordnete, die der Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 und bis zum 31. Dezember 1964 vereinnahmt hat.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Mai 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 1971 — 2 BvL 3/68 —, ergangen auf Vorlage des Bundesfinanzhofs, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 182) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar und deshalb nichtig, als er sich auf Abschnitt IV Absatz 3 Satz 1 des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 183) bezieht und dadurch die Anwendung des Abschnitts II Nr. 14 des Zusatzprotokolls auf die Einkommensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1957 und 1958 anordnet.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Mai 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 27. Mai 1971

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 71	Gesetz zu den Verträgen vom 14. November 1969 des Weltpostvereins	245

Nr. 25, ausgegeben am 28. Mai 1971

14. 4. 71	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation	453
5. 5. 71	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-belgischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze	460

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 4. 71 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich über die Aufhebung der Tankerreede Mitte auf der Jade	94	22. 5. 71	23. 5. 71
19. 5. 71 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung <small>7400-1-1</small>	95	25. 5. 71	26. 5. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 906/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 5. 71	L 98/33
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 907/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 5. 71	L 98/34
29. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 908/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 5. 71	L 98/36
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 909/71 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	1. 5. 71	L 98/38
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 910/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Fisch- und Gemüsekonserven	1. 5. 71	L 98/39
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 911/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Verkaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung (EWG) Nr. 855/71 des Rates	1. 5. 71	L 98/40
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 912/71 der Kommission zur Änderung der französischen und italienischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 391/68 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionskäufen auf dem Schweinefleischsektor	1. 5. 71	L 98/42
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 913/71 der Kommission über die Beschränkung der Erzeugnisse, auf die die durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattung angewandt wird	1. 5. 71	L 98/43
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 914/71 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	1. 5. 71	L 98/44
30. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 915/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	1. 5. 71	L 98/46
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 916/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 5. 71	L 100/1
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 917/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 5. 71	L 100/3
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 918/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 5. 71	L 100/5
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 919/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 5. 71	L 100/6
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 920/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 5. 71	L 100/7
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 921/71 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Spargel	5. 5. 71	L 100/9
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 922/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 5. 71	L 101/1
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 923/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 71	L 101/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften -- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 924/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 5. 71	L 101/5
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 925/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 5. 71	L 101/6
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 926/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 5. 71	L 101/7
4. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 927/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	6. 5. 71	L 101/8
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 928/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 5. 71	L 101/10
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 929/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	6. 5. 71	L 101/12
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 930/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 5. 71	L 101/15
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 931/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 5. 71	L 101/16
5. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 932/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	6. 5. 71	L 101/18
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 933/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 5. 71	L 102/1
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 934/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 71	L 102/3
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 935/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 71	L 102/5
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 936/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 5. 71	L 102/7
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 937/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 5. 71	L 102/10
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 938/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 5. 71	L 102/12
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 939/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 5. 71	L 102/14
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 940/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 71	L 102/16
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 941/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 5. 71	L 102/18
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 942/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 5. 71	L 102/19
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 943/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	7. 5. 71	L 102/22
6. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 944/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 5. 71	L 102/24
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 945/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 5. 71	L 103/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 946/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 5. 71	L 103/3
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 947/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 5. 71	L 103/5
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 948/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 5. 71	L 103/6
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 949/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	8. 5. 71	L 103/7
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 950/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 5. 71	L 103/9
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 951/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	8. 5. 71	L 103/10
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 952/71 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2637/70 und 2683/70 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung und der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für Vollmilchpulver	8. 5. 71	L 103/11
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 953/71 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	8. 5. 71	L 103/13
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 954/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	8. 5. 71	L 103/17
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 955/71 der Kommission zur Änderung der bei Rohreis und geschältem Reis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 5. 71	L 103/18
7. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 956/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 5. 71	L 103/19
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 957/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 5. 71	L 104/1
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 958/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 71	L 104/3
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 959/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 5. 71	L 104/5
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 960/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 5. 71	L 104/6
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 961/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an einige Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	11. 5. 71	L 104/7
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 962/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	12. 5. 71	L 105/12
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 963/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	11. 5. 71	L 104/10
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 964/71 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall von bestimmten fleischliefernden Haustieren, frisch, gekühlt oder gefroren	11. 5. 71	L 104/12
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 965/71 der Kommission über Abweichungen von den Bestimmungen über die private Lagerhaltung bei bestimmten Tafelweinen	11. 5. 71	L 104/14
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 966/71 des Rates zur Verlängerung der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gesetzten Frist	12. 5. 71	L 105/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 967/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 159/66/EWG in bezug auf den Bestimmungszweck der Erzeugnisse, die Gegenstand einer Intervention auf dem Sektor Obst und Gemüse waren	12. 5. 71	L 105/3
11. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 968/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 5. 71	L 105/4
11. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 969/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 5. 71	L 105/6
11. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 970/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 5. 71	L 105/8
11. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 971/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 5. 71	L 105/9
11. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 972/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 5. 71	L 105/10
11. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 973/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 5. 71	L 105/15
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	12. 5. 71	L 106/1
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 975/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 5. 71	L 107/1
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 976/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 5. 71	L 107/3
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 977/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 5. 71	L 107/5
12. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 978/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 5. 71	L 107/6
— Berichtigung des Berichtigungshaushalts der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 (ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1971)	1. 5. 71	L 98/48

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.